

## Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

### MERKBLATT FÜR VERFAHRENSBETEILIGTE

Die Landes Zahnärztekammer verfolgt mit der Errichtung der „Gutachterkommissionen für Fragen zahnärztlicher Haftung“ das Ziel, durch objektive Begutachtung zahnärztlichen Handelns dem durch einen möglichen Behandlungsfehler in seiner Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Zahnarzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern.

Die Gutachterkommission ist auf einen effizienten und rationellen Verfahrensablauf und demzufolge auf Ihre aktive Mitarbeit angewiesen. Wir dürfen Sie deshalb bitten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens kann nur bearbeitet werden, wenn er die genaue ladungsfähige Anschrift der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners sowie exakte Angaben über Art, Zeitpunkt und Schadensfolgen der beanstandeten Behandlung enthält. Der behauptete Behandlungsfehler muss konkret beschrieben werden und muss zu einem Gesundheitsschaden geführt haben.

Unter einem Gesundheitsschaden ist eine entweder bleibende oder jedenfalls nicht nur geringfügige Beeinträchtigung der Gesundheit, d. h. der körperlichen Integrität oder des Wohlbefindens zu verstehen. Schmerzen vorübergehender Natur und von geringer Intensität unter fallen nicht der Definition des Gesundheitsschadens.

2. Eine Überprüfung der gesamten Behandlung auf mögliche Behandlungsfehler, die allgemeine Prüfung der Qualität zahnärztlicher Leistungen, die Prüfung der Angemessenheit von Zahnarztrechnungen oder eine Entscheidung darüber, ob und ggf. in welcher Höhe der Patientin/ dem Patienten Schadensersatzansprüche oder ein „Nachbesserungsrecht“ gegen die Zahnärztin/ den Zahnarzt zustehen, findet durch die Kommission nicht statt.
3. Ist die **Patientin oder der Patient** Antragstellerin bzw. Antragsteller, ist zudem eine schriftliche Erklärung über die Entbindung der/ des behandelnden Zahnärztin/ Zahnarztes von der ärztlichen Schweigepflicht einzureichen, damit die Behandlungsunterlagen beigezogen werden können.

Ist die **Zahnärztin oder der Zahnarzt** Antragstellerin bzw. Antragsteller, so können die Behandlungsunterlagen erst angefordert werden, wenn die Patientin/ der Patient durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommission sie bzw. ihn von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.

4. Es ist der Kommission unverzüglich anzuzeigen, wenn bzw. sobald wegen derselben Tatsachen ein gerichtliches Verfahren zwischen den Beteiligten anhängig ist oder wird, denn während der Dauer eines solchen Verfahrens darf die Kommission nicht tätig werden. Gleiches gilt für ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder einem selbständigem Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO. Die Kommission darf ferner nicht tätig werden, wenn der Abschluss der Behandlung, bei der der behauptete Behandlungsfehler passiert sein soll, bei Antragstellung länger als 3 Jahre zurückliegt.



5. Die Patientin/ der Patient kann auch während des laufenden Verfahrens vor der Gutachterkommission sich zahnärztlich behandeln, insbesondere den behaupteten Behandlungsfehler beheben lassen. Allerdings ist in diesem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die nachbehandelnde Zahnärztin bzw. der nachbehandelnde Zahnarzt vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens vor der Gutachterkommission, den angetroffenen Befund sorgfältig durch Einträge im Behandlungsblatt, Lichtbilder, Röntgenaufnahmen und Modelle dokumentiert, damit die beanstandete Leistung von der Kommission nachvollzogen werden kann. Die Nachbehandlerin/der Nachbehandler ist durch die Patientin/ den Patienten ebenfalls von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt es sich, die Gutachterkommission von einer anstehenden Nachbehandlung zu informieren, so dass ggf. vorab eine Untersuchung durch ein Kommissionsmitglied erfolgen kann. Im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung ist die Patientin/ der Patient verpflichtet, die erforderliche Untersuchung durch ein Kommissionsmitglied vornehmen zu lassen.
6. Behandlungsunterlagen sind nach Möglichkeit im Original der Kommission zu überlassen, die nach Abschluss des Verfahrens zurückgesandt werden. Die Unterlagen können auch in Ablichtung vorgelegt werden, müssen dann aber gut lesbar sein. Soweit Behandlungsunterlagen unleserlich sind, ist jeweils eine Leseschrift (Reinschrift) beizufügen.
7. Untersuchungs- und Erörterungstermine können wegen Zeitnot der Kommission nur aus zwingenden Gründen verlegt werden. Im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens in einem solchen Termin, können dem betreffenden Beteiligten Rechtsnachteile entstehen.

Ihre  
LZK-Geschäftsstelle